

## WIE SIE IN ÖSTERREICH ZU IHRER KUR KOMMEN

### ZUERST ZUM ARZT:

Die besten Chancen zur Genehmigung einer Kur eröffnet der Antrag des Facharztes für Rheumatologie oder Orthopädie. Wenn Sie die gesetzlich vorgesehenen Fristen, also 2 x in 5 Jahren (Ausnahme: Berufstätige Personen mit der Diagnose Morbus Bechterew 1 x jährlich) unterschreiten, sollte Ihr Antrag eine fundierte medizinische Begründung dafür enthalten. Wissenschaftliche Informationen zur Wirksamkeit der Gasteiner Kur senden wir gerne zu.

## ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

### BEWILLIGUNG

#### Stationäres Heilverfahren:

Volle Kostenübernahme des Kuraufenthaltes mit Eigenbeteiligung. Ein adäquater Termin kann meist mit dem jeweiligen Vertragshaus abgestimmt werden.

#### Kurkostenzuschuss:

Für Patienten, die bei Unterkunft und Termin unabhängig sein wollen (ist über div. Kostenträger, z.B. BVA, möglich). Der Weg und die medizinischen Voraussetzungen sind gleich wie bei der stationären Kur. Für Abrechnungsmodalitäten erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Sozialversicherungsträger.

#### Verordnungsschein:

Der Patient lässt sich die Therapie vom Haus- oder Facharzt verordnen und vom Chefarzt bewilligen. Die bewilligten Therapien können direkt mit den Vertragspartnern verrechnet werden. Bewilligungen können auch direkt vor Ort vom Vertragspartner per Fax eingeholt werden.

### Auflistung der Sozialversicherungen für stationäre/ambulante Kuraufenthalte

- Salzburger Gebietskrankenkasse
- Burgenländische Gebietskrankenkasse
- Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter und Angestellte
- Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern
- Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus